



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes (EnerG)

1. Ausgangslage

An der Session vom 22. Oktober 2018 behandelte der Grosse Rat in erster Lesung die Revision des Energiegesetzes. Dabei wurden verschiedene Fragen aufgeworfen, die auf die zweite Lesung hin geklärt werden sollen. Diese betreffen die Entschädigung vorgenommener Investitionen in Gasheizungen oder in Gasheizsysteme, welche mittelfristig nicht mehr gebraucht werden können sowie die Anwendbarkeit von Art. 11a Abs. 4 EnerG auf Frostheizungen. In der ersten Lesung wurde zudem die Streichung von Art. 11 Abs. 3 EnerG beschlossen, welcher die Zulässigkeit von beheizten Freiluftbädern auf solche mit einem Volumen von mehr als 8m³ beschränkte.

Die Standeskommission hat diese Punkte abgeklärt und erstattet wie folgt Bericht:

2. Entschädigung für Gasheizungen

Grossrat Martin Breitenmoser stellte zu Art. 11b EnerG die Frage, ob unter Umständen getätigte Investitionen in eine Gasheizung staatlich entschädigt werden könnten. In den letzten Jahren seien viele Ölheizungen durch eine Gasheizung mit einem Anschluss bei der GRAVAG Erdgas AG ersetzt worden. Diese Investitionen wären unter Umständen nicht getätigt worden, wenn die Grundeigentümer von der neuen gesetzlichen Bestimmung in Art. 11b EnerG Kenntnis gehabt hätten.

Art. 11b EnerG regelt den Einsatz von erneuerbarer Energie beim Ersatz eines Wärmeerzeugers. Erst wenn ein Wärmeerzeuger ersetzt wird, muss künftig mindestens 10% des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Im vom Grossrat Martin Breitenmoser geschilderten Fall, in welchem ein Grundeigentümer erst kürzlich eine Öl- durch eine Gasheizung ersetzt hat, hat dieser somit keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Das Gesetz sieht keine sofortige Sanierungspflicht vor. Erst wenn der Grundeigentümer eine bestehende Heizung ersetzen muss, ist neu ein Teil der Wärme mit erneuerbarer Energie zu produzieren. Die Lebensdauer einer Heizung beträgt zirka 15 bis 20 Jahre. Zudem sind Heizsysteme nach dem Ersatz keinesfalls wertlos. Diese sind aber durch 10% erneuerbare Energie - zum Beispiel durch eine thermische Solaranlage oder eine Holzheizung - zu ergänzen. Falls ein Grundeigentümer somit seine Gasheizung wiederum durch eine Gasheizung ersetzt, gehen seine getätigten Anschlussinvestitionen nicht verloren.

Die Standeskommission hält daher Entschädigungen für installierte Gasheizungen nicht für angezeigt.

3. Frostschutzheizungen

Grossrat Pius Federer wollte in der ersten Lesung wissen, ob Frostschutzheizungen auch unter den Begriff einer Notheizung gemäss Art. 11a Abs. 4 EnerG fallen. Falls dies nicht so wäre, müsse die Bestimmung präzisiert werden.

Die Vollzugshilfe für die MuKE n 2014 zum Modul «Heizung und Warmwasser» definiert den Begriff der Notheizung auf Seite 4 wie folgt: «Als Notheizung wird eine Heizung bezeichnet, welche die Leistung einer bestehenden Wärmeerzeugungsanlage wie einer Wärmepumpe oder eines handbeschickten Holzheizkessels, die nach dem Stand der Technik dimensioniert wurden, vervollständigen soll, wenn die Aussentemperatur tiefer ist als die Auslegetemperatur (bei einer Wärmepumpe) oder bei Abwesenheit der Hausbewohner (Holzheizung).» Frostschutzheizungen fallen dann unter Art. 11a Abs. 4 EnerG, wenn sie dazu dienen, die Temperatur eines nicht ständig bewohnten Hauses so hoch zu halten, dass die Wasserleitungen nicht zufrieren.

Handelt es sich bei einer Frostschutzheizung um eine Heizung im Freien, fällt sie unter Art. 10 Abs. 1 EnerG. Gemäss dieser Bestimmung sind Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw.) ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben. Gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a EnerG können allerdings Ausnahmen vom Erfordernis der Verwendung von erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme beim Bau, dem Ersatz oder der Änderung bestehender Heizungen im Freien bewilligt werden, wenn die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert. Frostschutzheizungen fallen in den Anwendungsbereich von Art. 10 Abs. 2 lit. a EnerG und sind somit unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sie dürfen mit nichterneuerbarer Energie betrieben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 2 lit. a EnerG gegeben sind. Die Ständekommission erachtet die bestehende Regelung als ausreichend.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen.

Appenzell, 4. Dezember 2018

Namens Landammann und Ständekommission

Der stillst. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig